



7. WAS BLEIBT FÜR SIE ANSCHLIESSEND ZU ERLEDIGEN:

- ▶ Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer
- ▶ Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
- ▶ Aufgabe von Todesanzeige in der Zeitung
- ▶ Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Bekannten usw.
- ▶ Benachrichtigung des Arbeitgebers des Verstorbenen
- ▶ Benachrichtigung von Vereinen, Verbänden usw.
- ▶ Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse / AHV
- ▶ Mitteilung an die Bank (Überbrückungsgeld)
- ▶ Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen (ZGB Art. 556).
- ▶ Die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tgkl.ch oder 071 626 70 00.

Thurgauische Krebsliga

Bahnhofstrasse 5
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 70 00
Fax 071 626 70 01
E-Mail info@tgkl.ch

Online Spenden www.tgkl.ch
Bank IBAN CH58 0483 5046 8950 1100 0
Postkonto 85-4796-4
Post IBAN CH67 0900 0000 8500 4796 4



MERKBLATT FÜR ANGEHÖRIGE BEI EINEM TODESFALL



Die Thurgauische Krebsliga ist
für Krebskranke und Angehörige da

EINLEITUNG

Ein Todesfall stellt Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme und ist ein einschneidendes Ereignis. Die Angehörigen müssen wichtige Vorkehrungen treffen. Dieses Merkblatt soll Ihnen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten und bei der Organisation der Be-

stattung eine Hilfestellung geben. Es ist hilfreich, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat. Diese Wünsche sind in jedem Fall zu berücksichtigen.



1. TODESFALL

Ist die Person zu Hause verstorben, muss der Hausarzt oder seine Vertretung benachrichtigt werden, damit dieser die ärztliche Totenbescheinigung ausstellen kann. Im Heim oder Spital verständigt das Pfl-

gepersonal den Arzt und kann sie über die weiteren Schritte informieren. Bei einem Unfall oder Suizid muss die Polizei beigezogen werden.

2. DEM BESTATTUNGSAMT / ZIVILSTANDSAMT SIND ABZUGEBEN:

- ▶ Personalausweis des Verstorbenen
- ▶ Ärztliche Todesbescheinigung
- ▶ Bei Ledigen: Geburtsurkunde
- ▶ Bei Verheirateten: Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde
- ▶ Bei Verwitweten: Auszug aus dem Fami-

lienbuch mit Sterbeeintrag des Ehepartners oder Heirats- und Sterbeurkunde des Ehepartners

- ▶ Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)

3. DIE ANZEIGE AUF DEM BESTATTUNGSAMT / ZIVILSTANDSAMT:

Es sind folgende Personen dazu verpflichtet:

- ▶ Die Ehegatten
- ▶ Der Partner oder die Partnerin
- ▶ Die nächsten Verwandten oder Anverwandten

- ▶ Im gleichen Haushalt lebende Personen
- ▶ Personen, die beim Ableben dabei waren
- ▶ Die Verwaltung des Heims oder des Spitals (Zivilstandsverordnung Art. 34ab.)

Die unter dem Punkt 3 genannten meldepflichtigen Personen können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes

bevollmächtigen. (Zivilstandsverordnung Art. 34ab.2)

4. KLÄRUNG VON FRAGEN BEIM BESTATTUNGSAMT / ZIVILSTANDSAMT:

- ▶ Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- ▶ Datum, Zeit und Ort der Bestattung und Abdankung
- ▶ Art der Beisetzung (Urnengrab, Familiengrab, Erdbestattungsgrab, Gemeinschaftsgrab)
- ▶ Erfolgt eine private Todesanzeige sofort oder allenfalls erst nachträglich
- ▶ Soll die amtliche Todesanzeige unterbleiben
- ▶ Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Ämter / Behörden)

5. FRISTEN, ÖFFNUNGSZEITEN UND PIKETTDIENST

Ein Todesfall ist innert zwei Tagen dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt anzuzeigen

Erkundigen Sie sich über die Öffnungszeiten des zuständigen Bestattungsamtes / Zivilstandsamtes. In der Regel haben diese über das Wochenende keinen Piktettdienst.

Allenfalls besteht in der Gemeinde ein Piktettdienst über die verlängerten Wochenenden und die Feiertage. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bestattungsamt / Zivilstandsamt an Ihrem Wohnort gerne zur Verfügung (Zivilstandsverordnung Art. 81).

6. DAS BESTATTUNGSAMT / ZIVILSTANDSAMT TRIFFT NACH ABSPRACHE MIT IHNEN FOLGENDE ANORDNUNGEN:

Je nach Gemeinde / Stadt kann dies anders geregelt sein

- ▶ Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und / oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- ▶ Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung, die Abdankung und

- die Bekanntgabe des gewünschten Pfarrers.
- ▶ Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofsgärtner, den Sigrist / Mesmer, den Organisten.
- ▶ Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in den regionalen Zeitungen (auf Wunsch auch erst nachträglich).